

Mindestlohn ab 01.01.2017

Mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil 1 Nr. 39 am 15.08.2014 treten die Regelungen zum sogenannten Mindestlohn in Kraft.

Ab dem 01.01.2015 galt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde. Seit dem **01.01.2017** sind die Arbeitgeber verpflichtet einen Stundenlohn von mindestens **8,84 EUR** pro Stunde zu zahlen. Der Mindestlohn soll Beschäftigte vor Dumpinglöhnen schützen und verhindern, dass Vollzeitbeschäftigte auf Sozialleistungen angewiesen sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Mindestlohn auch für geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer und Angestellte in privaten Haushalten Anwendung findet.

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren und Arbeitnehmer unter 18 Jahren mit Berufsausbildungsabschluss. Personen im Ehrenamt und Auszubildende werden vom Mindestlohn ausgenommen.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung überprüft.

Sonderregelungen für kurzfristig Beschäftigte, Praktikanten, Langzeitarbeitslose oder Branchenmindestlöhne

Praktikanten, die während des Studiums oder der Berufsausbildung ein freiwilliges Praktikum machen, das kürzer als drei Monate ist, haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Diese Regelung gilt nur für Praktikanten, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und deren Praktikum zur beruflichen Orientierung dient.

Für vorgeschriebene Praktika in der Schulzeit, im Studium oder in der Ausbildung muss ebenfalls nicht der Mindestlohn gezahlt werden.

Für einige Branchen sieht das Mindestlohngesetz **bis maximal zum 31. Dezember 2017** Übergangsregelungen vor. Diese werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und von der Politik für allgemein verbindlich erklärt. Branchen-Mindestlöhne gelten für alle Betriebe der Branche, auch für die, die nicht tarifgebunden sind!

Derzeit wird der Mindestlohn noch in den Branchen Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau, Fleischwirtschaft sowie Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft unterschritten. In diesen Branchen gelten Branchenmindestlöhne, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erlassen wurden und übergangsweise niedriger als der Mindestlohn sind. Für Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller sieht das Mindestlohngesetz ebenfalls übergangsweise einen abgesenkten Mindestlohn vor. Der Stundenlohn, der mindestens gezahlt werden muss, beträgt ab dem 1. Januar 2017 brutto 8,50 Euro. Ab dem **1. Januar 2018** gilt der von der Mindestlohnkommission festgesetzte allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von **8,84 EUR** ohne jede Einschränkung.

Langzeitarbeitslosen (über ein Jahr Arbeitslosigkeit) kann der Arbeitgeber für die ersten 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn weniger als den Mindestlohn zahlen.

Besondere Pflichten für Arbeitgeber mit Sofortmeldungen und geringfügig Beschäftigte

Arbeitgeber deren Branchen im § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgeführt sind und Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 1 SGB IV beschäftigen, sind verpflichtet, folgende Dokumente zu erstellen und bereitzuhalten:

- Nach § 17 des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie sind Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen 7 Kalendertage nach dem Arbeitstag in schriftlicher Form vorliegen.
- Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Ordnungswidrigkeiten, die gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie verstoßen, können mit Geldstrafen bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Umsetzung des neuen Gesetzes

Wir empfehlen, kurzfristig sämtliche Mitarbeiter hinsichtlich der Stundenlöhne zu überprüfen. Insbesondere bei Gehaltsempfängern sind an Hand der monatlichen Arbeitsstunden die Stundenlöhne zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, dass künftig in den Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund routinemäßig die Stundenlöhne überprüft werden.

Werden die gesetzlichen Mindestlöhne nicht gezahlt, werden neben der Feststellung der Ordnungswidrigkeit auch Sozialversicherungsbeiträge und Säumniszuschläge für den gesetzlich vorgeschriebenen Stundenlohn berechnet (sogenannter Phantomlohn). Die Sozialversicherungsbeiträge sind unabhängig davon, ob der Lohn gezahlt wird, zu entrichten.

Weiterhin sind in den Branchen, in denen Sofortmeldungen zu erstellen sind, für alle Mitarbeiter und allgemein für alle geringfügig Beschäftigte Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu führen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.